

BGer 4D_233/2025 vom 11. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_233_2025

FR: TF 4D_233/2025 du 11 décembre 2025

IT: TF 4D_233/2025 del 11 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 22. April 2025 wies das Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung ab.

Gegen dieses Urteil erhob die Beschwerdegegnerin am 30. April 2025 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom 23. Oktober 2025 hob das Obergericht dieses Urteil auf und wies die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne seiner Erwägungen an das Bezirksgericht zurück.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 25. November 2025 Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung dieses Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.